Stadt Zürich
Amt für Städtebau

Quartierplanverfahren

Phase	Zeitbedarf	Verfahrensablauf
Vorbereitung	Je nach Projekt	Verfahrensberatung Begehren um Einleitung
Konzept		Einleitungsbeschluss
	ca. 5 Monate	Auflage (20 Tage)
Quartierplan		Genehmigung Baudirektion
	ca. 9 Monate	Städtebauliche Studien Wettbewerbe Leitbilder
	ca. 9 Monate	1. Entwurf
	ca. 3 Monate	Städtische Vernehmlassung Vorprüfung Kantonale Baudirektion
	Frist: 30 Tage nach GEV	1. Grundeigentümerversammlung (GEV) Wünsche, Anregungen
	Frist: 6 Monate	Überarbeitung
	Frist: 30 Tage	Auflage, Stellen von Begehren
	Frist: 30 Tage	2. Grundeigentümerversammlung (GEV) Letzte Begehren
	Frist: 4 Monate	Bereinigung der Begehren
		Festsetzung Stadtrat
		Rekursfrist (30 Tage)
		Genehmigung Baudirektion
Vollzug und Bau	ca. 6 Monate	Grundbuchlicher Vollzug
	Je nach Vorgabe	Durchführung Quartierplan (Bau der Quartierplananlagen)

PartnerInnen während des ganzen Verfahrens

GrundeigentümerIn
Interdisziplinäres Planerteam
(Je nach Projekt)

Stadt Zürich
- Fachstelle für Stadtentwicklung
- Dienstabteilung Verkehr
- Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich
- Tiefbauamt
- Entsorgung und Recycling Zürich
- Geomatik und Vermessung
- Grün Stadt Zürich
- Rechtsabteilung Hochbaudepartement
- Amt für Städtebau
- Amt für Baubewilligungen
- Energiebeauftragter
- Wasserversorgung Zürich
- Elektrizitätswerk Zürich

Weitere Amtsstellen je nach Projekt

Externe Partner
- Gasversorgung Zürich
- Telekommunikationsunternehmen
- Radio/TV
- Notariat- und Grundbuchamt

Kanton Zürich
- Kantonale Baudirektion (Vorprüfung, Genehmigung)
- Amt für Raumordnung und Vermessung
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Weitere Amtsstellen je nach Projekt

Oktober 2006

In der obenstehenden Zusammenstellung finden Sie die massgeblichen Schritte im Quartierplanverfahren. Der Zeitbedarf hängt stark vom Konsens der GrundeigentümerInnen, dem Koordinationsbedarf mit den Ämtern und der Komplexität des Quartierplanes ab. Der effektive Zeitbedarf kann anhand der individuellen Beratung aufgezeigt werden. Die Fristen ab der 1. Grundeigentümerversammlung bis zur Festsetzung des Stadtrates sind vom Planungs- und Baugesetz vorgegeben.